



## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Patricia Constantin, AdG/LA, Francine Zufferey Molina, AdG/LA, Christian Fracheboud, PLR, German Eyer, AdG/LA, und Mitunterzeichner
<b>Gegenstand</b>	<b>Verstärkung der flankierenden Massnahmen</b>
<b>Datum</b>	10.03.2016
<b>Nummer</b>	<b>4.0192</b>

---

Lohndumping, wie auch Schwarzarbeit, ist tatsächlich eines der grössten Probleme der Baubranche. Auch wenn die Möglichkeit, Subunternehmer beizuziehen, den Unternehmen eine gewisse Flexibilität verleiht, indem sie ihnen Zugang zu Personal oder Kompetenzen ermöglicht, welche sie selber nicht besitzen, ist es in der Tat so, dass das Hauptunternehmen nicht immer überprüft, ob die beigezogenen Subunternehmen tatsächlich die Arbeitnehmerschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen, die Gesamt- bzw. die Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften einhält.

Unsere Gesetzgebung enthält bereits eine Bestimmung, welche die Subunternehmer betrifft: Artikel 17 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003. Dieser Artikel wurde übrigens bereits 2011 inhaltlich verschärft. Gemäss dieser Bestimmung muss, neben der Tatsache, dass gleichzeitig mit der Angebotseinreichung allfällige Subunternehmer sowie die Art und der Umfang der Arbeiten oder der Leistungen, die untervergeben werden, bekannt gegeben werden müssen (Art. 17 Abs. 1), der Zuschlagsempfänger vertraglich zusichern, dass jedes an der Arbeitsausführung beteiligte Unternehmen, einschliesslich dessen Subunternehmen, die Eignungskriterien erfüllt und alle Anforderungen im sozialen Bereich einhält (Art. 17 Abs. 2). Die Subunternehmer sind somit gut geregelt.

Doch angesichts der Wichtigkeit dieser Problematik schlägt der Staatsrat vor, diese in den Bericht zu integrieren, den die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) in Zusammenarbeit mit den verschiedenen betroffenen Dienststellen bis Ende des ersten Semesters 2017 ausarbeiten wird. Dieser Bericht wird sich zur Notwendigkeit äussern, in unserer kantonalen Gesetzgebung die Grundlage zu schaffen, wonach das Kantonale Arbeitsinspektorat die öffentlichen Auftraggeber anhalten kann, Arbeiten zu suspendieren bis zum Beweis, dass festgestellte unrechtmässige Arbeitsbedingungen in Ordnung gebracht wurden. Sodann wird es in diesem Bericht auch um die Notwendigkeit gehen, zu analysieren, in wie weit für den öffentlichen Auftraggeber abschreckende Vertragsstrafen möglich sein sollen. Schliesslich wird sich dieser Bericht auch zur Notwendigkeit äussern, ein Aktionsprogramm zu entwickeln mit dem Ziel, die Verletzung des Verbots der kaskadenartigen Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer im öffentlichen Beschaffungswesen (Unteraufträge um mehr als eine Ebene) zu bekämpfen.

**Bürokratische Auswirkungen:** keine

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Auswirkungen auf den NFA:** keine

Es wird die Annahme der Motion empfohlen.

**Sitten, den 14. Dezember 2016**